

9. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung ihre Entschlossenheit verkündet hat, nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, Interdependenz, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet³³³;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Schaffung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

12. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Menschenrechts-Vertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Mechanismen der Menschenrechtskommission und die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

13. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich bei der Vorbereitung und Ausgestaltung des Sachverständigen-Seminars zur Untersuchung der Interdependenz zwischen Demokratie und Menschenrechten, das es im Februar 2005 einberufen wird, auf die Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu stützen und diese Resolution zu berücksichtigen, und alle Regierungen, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und interessierten nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, an diesem Seminar teilzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

³³³ Siehe Resolution 3201 (S-VI).

RESOLUTION 59/194

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)³³⁴.

59/194. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/190 vom 22. Dezember 2003 und die Resolution 2004/53 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2004³³⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, billigte,

bekräftigend, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³⁶ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

in der Erwägung, dass jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³³⁷ allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in dem Pakt anerkannten Rechte gewährleisten muss,

eingedenk dessen, dass jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³⁸ sich dazu verpflichtet hat, die Ausübung aller in dem Pakt aufgeführten Rechte ohne jede Diskriminierung, insbesondere auf Grund der nationalen Herkunft, zu gewährleisten,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte³³⁸, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³³⁹, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung³⁴⁰ und der Vierten Weltfrauenkonferenz³⁴¹ verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

sowie in Bekräftigung der Bestimmungen über die Menschenrechte von Migranten in der Erklärung und dem Ak-

³³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Mali, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Togo, Tunesien, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

³³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³³⁶ Resolution 217 A (III).

³³⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³⁸ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³⁹ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁴⁰ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁴¹ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

tionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden³⁴², und ihrer Befriedigung über die wichtigen Empfehlungen Ausdruck verleihend, die in Bezug auf die Entwicklung internationaler und nationaler Strategien für den Schutz von Migranten und die Konzipierung von Migrationspolitiken abgegeben wurden, die die Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang achten,

unter Begrüßung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁴³ erneut eingegangenen Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten³⁴⁴, insbesondere soweit er ihre Tätigkeit im Hinblick auf die Menschenrechte von Migranten betrifft, und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen,

Kenntnis nehmend von dem am 1. Oktober 1999 vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 betreffend "Das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren",

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004³⁴⁵ und auf die darin bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

ferner Kenntnis nehmend von dem am 17. September 2003 vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-18/03 betreffend "Die juristische Lage und die Rechte illegaler Migranten",

im Bewusstsein der wachsenden Zahl von Migranten auf der ganzen Welt und eingedenk dessen, dass Migranten und ihre Familien sich häufig in einer verletzlichen Situation befinden, unter anderem, weil sie nicht in ihrem Herkunftsstaat sind und auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur Schwierigkeiten begegnen, sowie in Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die illegalen oder irregulären Migranten bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

in Anerkennung des positiven Beitrags, den Migranten häufig leisten, namentlich dann, wenn sie sich schließlich in

die Gesellschaft ihres Gastlands integrieren, sowie der Anstrengungen, die verschiedene Gastländer unternehmen, um Migranten und ihre Familien zu integrieren,

hervorhebend, wie wichtig es ist, in den Staaten, in denen sich Migranten aufhalten, Bedingungen herzustellen, die größere Harmonie, Toleranz und Achtung zwischen den Migranten und dem Rest der Gesellschaft begünstigen, mit dem Ziel, Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migranten zu beseitigen,

erfreut über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

in Anbetracht der Notwendigkeit eines zielgerichteten, konsequenten Ansatzes gegenüber Migranten als einer konkreten schwächeren Gesellschaftsgruppe, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern unter den Migranten,

entschlossen, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

1. *verurteilt nachdrücklich* die gegen Migranten gerichteten Erscheinungsformen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, und fordert die Staaten eindringlich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Handlungen, Vorkommnissen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Handlungen begehen, ein Ende zu setzen;

2. *verurteilt außerdem nachdrücklich* jede Form der Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, und begrüßt die aktive Rolle der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und bei der Gewährung von Hilfe für die einzelnen Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

3. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³⁷ und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten³³⁸, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁴⁶, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴⁷, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienan-

³⁴² Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I.

³⁴³ Siehe Resolution 55/2.

³⁴⁴ E/CN.4/2004/76 und Add.1-4.

³⁴⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschnitt A.23.

³⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841.

³⁴⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

gehörigen³⁴⁸, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁴⁹, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁵⁰ und den anderen anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte aller Migranten wirksam zu fördern und zu schützen;

4. *begrüßt* die immer höhere Zahl der Unterzeichnungen und Ratifikationen der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise der Beitritte dazu und fordert die Staaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies dringend zu erwägen;

5. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁵¹ und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies dringend zu erwägen;

6. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen³⁵² sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, die festgenommen oder in Straf- oder Untersuchungshaft genommen sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und auf die Pflicht des Aufnahmestaates, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban³⁴³ genannten Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang zu fördern und zu schützen, indem sie unter anderem nationale Aktionspläne verabschieden, wie von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz empfohlen;

8. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, um alle diskriminierenden Praktiken gegen Migranten und ihre Familien zu beseitigen, und richtliniengleitenden Staatsbeamten sowie Polizei-, Einwanderungs- und

anderen zuständigen Beamten eine spezielle Ausbildung angeeignet zu lassen, namentlich in Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, und so zu unterstreichen, wie wichtig wirksame Maßnahmen zur Schaffung von Bedingungen sind, die einer größeren Harmonie und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind;

9. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Gastländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches und tolerantes Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

10. *ersucht* alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, Verletzungen des Arbeitsrechts in Bezug auf die Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern entschlossen strafrechtlich zu verfolgen, darunter auch diejenigen in Bezug auf ihre Bezahlung sowie die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung aller sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Migranten ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhüten und zu bestrafen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, beim Erlass von Rechtsvorschriften, die die nationale Sicherheit betreffen, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, einzuhalten, um die Menschenrechte von Migranten zu achten;

14. *ersucht* die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten und ihre Familienangehörigen mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und alle Akte der Verletzung der Menschenrechte von Migranten und ihrer Familienangehörigen, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und

³⁴⁸ Resolution 45/158, Anlage.

³⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

³⁵⁰ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531.

³⁵¹ Resolution 55/25, Anlagen I-III.

³⁵² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.

weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels mit Migranten und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass diese Verbrechen die Migranten in Lebensgefahr bringen oder ihnen anderweitigen Schaden zufügen und sie zu Opfern von Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexuelle Ausbeutung oder Zwangsarbeit, machen können, und legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken;

16. *legt* den Staaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Aufklärungskampagnen durchzuführen mit dem Ziel, über die Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle von Migration zu informieren, damit alle Menschen, insbesondere Frauen, aufgeklärte Entscheidungen treffen können, und zu verhindern, dass sie Opfer von Menschenhandel werden und durch gefährliche Zugangswege ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit gefährden;

17. *fordert* die Staaten *auf*, die Familienzusammenführung rasch und wirksam und unter gebührender Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften zu erleichtern, da sie sich positiv auf die Integration von Migranten auswirkt;

18. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und zu fördern und dabei sicherzustellen, dass das Wohl der Kinder mit hohem Vorrang berücksichtigt wird, unterstreicht die Wichtigkeit ihrer Zusammenführung mit den Eltern, wo dies möglich ist, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Bedarf Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

19. *legt* den Herkunftsstaaten *nahe*, die Menschenrechte der Familienangehörigen von Wanderarbeitnehmern, die in den Herkunftsländern verbleiben, zu fördern und zu schützen und dabei den Kindern und Jugendlichen, deren Eltern ausgewandert sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den internationalen Organisationen nahe, die diesbezügliche Unterstützung der Staaten zu erwägen;

20. *legt* den Staaten *nahe*, die Teilnahme an den internationalen und regionalen Dialogen über die Migration zu erwägen, an denen die Herkunfts- und Zielländer sowie die Transitländer beteiligt sind, und bittet sie, zu erwägen, im Rahmen des anwendbaren Rechts der Menschenrechte bilaterale und regionale Übereinkünfte über Wanderarbeitnehmer auszuhandeln und gemeinsam mit Staaten anderer Regionen Programme zum Schutz der Rechte von Migranten auszuarbeiten und durchzuführen;

21. *ersucht* alle Regierungen, mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, alle erbetenen Auskünfte zu erteilen und angemessen und zügig auf ihre dringenden Appelle zu reagieren und ihre Ersuchen, ihren

Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und begrüßt in dieser Hinsicht die ständige Einladung einiger Mitgliedstaaten an die Mandatsträger aller besonderen Verfahren, einschließlich der Sonderberichterstatterin;

22. *legt* den Staaten *nahe*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht der Sonderberichterstatterin³⁴⁵ zu prüfen und zu untersuchen und ihre Umsetzung erneut zu erwägen;

23. *bittet* die Staaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, jährlich am 18. Dezember den von der Generalversammlung verkündeten Internationalen Tag der Migranten³⁵³ zu begehen, indem sie unter anderem Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten und deren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag zu ihren Gast- und Heimatländern verbreiten, Erfahrungen austauschen und Maßnahmen konzipieren, um den Schutz der Migranten zu gewährleisten, und indem sie stärkere Harmonie zwischen den Migranten und den Gesellschaften, in denen sie leben, fördern;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und ersucht die Sonderberichterstatterin, der Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Erfüllung ihres Mandats vorzulegen;

25. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt weiter zu behandeln.

RESOLUTION 59/195

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)³⁵⁴.

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Ma-

³⁵³ Siehe Resolution 55/93.

³⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Bhutan, Burundi, China, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Madagaskar, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Republik Moldau, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.